

# Anweisung der Technischen Leitung

## für die Benutzung von Einsatzfahrzeugen

1. Als Kraftfahrer können alle Mitglieder eingesetzt werden, die eine zweijährige Fahrpraxis nachweisen, über den jeweils nötigen Führerschein für das Fahrzeug bzw. das gesamte Gespann verfügen und eine regelmäßige Unterweisung gemäß § 35 und § 38 der StVO erhalten haben, sowie mindestens über einen aktuellen Erste Hilfe Kurs verfügen. Die Kontrolle über den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis erfolgt min. 1 x jährlich.
2. Der Fahrzeugführer hat mindestens entsprechende DLRG-Oberbekleidung zu tragen, damit er auch außerhalb des Fahrzeugs klar als Fahrzeugführer identifiziert werden kann.
3. In allen Fahrzeugen besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Die Einnahme von Medikamenten, die das Fahrverhalten beeinflussen, sind vor und während der Fahrt untersagt. Schäden, die durch diese Beeinflussung entstanden sind, führen unweigerlich zu Ersatzansprüchen gegen den Fahrer.
4. Fahrten sind mit der Technischen Leitung oder dem jeweiligen Wachführer abzustimmen. Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Aufgaben genutzt werden.
5. Vor Fahrtantritt muss die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs geprüft werden. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in den Straßenverkehr eingebracht werden. Sollten Schäden am Fahrzeug auftreten, so sind diese umgehend selbst zu beheben (Glühbirnen, Sicherungen, etc.). Ist dies nicht möglich, so ist umgehend der entsprechende Wachführer oder die Technische Leitung zu informieren und der Schaden im Fahrtenbuch zu vermerken.
6. Für den sicheren Transport von Hunden ist eine, für den jeweiligen Hund geeignete Box im Fahrzeug zu verwenden. Ein Hundetransport ist **nur** in dem dafür vorgesehenen Einsatzfahrzeug Pelikan Kaufbeuren 59/1 erlaubt. Der Fahrer ist für die Sicherung der Box(en) und der Hunde innerhalb des Fahrzeugs verantwortlich. Die Boxen und das Fahrzeug sind nach dem Einsatz, der Übung bzw. dem Gebrauch wieder zu reinigen. Eventuelle Verunreinigungen im Fahrzeug und in den Boxen durch die Hunde sind umgehend zu beseitigen.
7. Jeder Kraftfahrer sollte bedenken, dass sein Verhalten im Straßenverkehr das Ansehen der DLRG in der Öffentlichkeit mitbestimmt. Er hat sich entsprechend zu verhalten und ist mitverantwortlich für das Verhalten der Fahrzeugbesatzung.
8. Das für jedes Fahrzeug vorhandene Fahrtenbuch ist gewissenhaft zu führen. Da es sich beim Fahrtenbuch um ein Dokument handelt, sind jegliche Streichungen mit Namen und Datum zu vermeiden.

# Anweisung der Technischen Leitung

---

9. Alarmfahrten gem. §§ 35 und 38 der StVO sind nur im Alarmierungsfall erlaubt. Wird die Erforderlichkeit für eine Alarmfahrt selbst erkannt, so ist die Alarmfahrt per Funk bei der ILS Allgäu anzumelden (Einsatzöffnung). Ab hier obliegt die weitere Einsatzdisposition der Integrierten Leitstelle Allgäu.
10. Bei allen Fahrten ist dafür zu sorgen, dass das Einsatzfahrzeug über die eingebauten Sprechfunkanlagen erreichbar ist. Sofern möglich, ist hierfür der Beifahrer verantwortlich.
11. Alle Fahrzeuge sind nur dann rückwärts zu bewegen, wenn keine Gefährdung von Mensch, Tier und Material besteht. Rückwärtsfahren ohne Sicherungsposten (soweit möglich) ist untersagt.
12. Bei einem Unfallgeschehen sind Erste-Hilfe-Maßnahmen entsprechend dem erweiterten Ausbildungsstand einzuleiten. Dies gilt auch für das zufällige Vorbeikommen an der Unfallstelle. Zur Absicherung der Unfallstelle sind alle Möglichkeiten des Einsatzfahrzeuges zu nutzen (blaues Blinklicht mit Warnblinkanlage, Warndreieck, Sicherungsposten, etc.). Bei Eigenunfällen ist die Polizei auch bei Bagatellunfällen zur Unfallaufnahme zu verständigen. Ebenfalls erfolgt eine sofortige Mitteilung an die Technische Leitung mittels Unfallbericht (Fahrzeugmappe).
13. Der Kraftfahrer ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nach der Benutzung innen und außen gereinigt und einsatzbereit in der Halle geparkt wird. Dies beinhaltet auch eine Tankfüllung von mindestens 75 Prozent. Des Weiteren ist auf Vollständigkeit der Ausrüstung zu achten.

**Bei grobem oder mehrmaligem Verstoß gegen die Anweisung, wird die Fahrerlaubnis für Einsatzfahrzeuge bis auf weiteres entzogen.**

Kaufbeuren, 01.06.2017



Küne Mario  
Technische Leitung